

**Probexamen am 13.10.2022 (Originalklausur aus der Staatsprüfung in der  
Ersten juristischen Prüfung Herbst 2021)**

**Klausur Nr. 6 (Strafrecht)**

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

---

A und B beschließen, in das staatliche Museum ihrer Heimatstadt einzubrechen und dort zwei kleinere (30 x 40 cm), aber sehr berühmte Gemälde eines bekannten zeitgenössischen Malers zu entwenden. Da sie wissen, dass die Gemälde auf dem Schwarzmarkt schwer verkäuflich sind, wollen sie diese dem Museum zunächst über den ihnen bekannten Rechtsanwalt R für einen Betrag in Höhe von etwa 30% des bei einem legalen Verkauf auf dem Kunstmarkt erzielbaren Preises anonym zum „Rückkauf“ anbieten. Falls sich das Museum nicht darauf einlassen sollte, wollen sie jedoch auch nach anderen Käufern suchen. A kontaktiert den ihm bekannten Wachmann W, der als Mitarbeiter einer privaten Sicherheitsfirma regelmäßig nachts allein in dem Museum Dienst leistet, und bietet ihm 10.000 Euro, falls er nach dem Anschlagen der Alarmanlage in seinem Wachzimmer sitzen bleibt und sie vor dem Eintreffen der Polizei entkommen lässt. W willigt ein und nimmt das Geld im Voraus entgegen. Tatsächlich hat er jedoch vor, die Polizei vor der geplanten Tat anonym zu warnen, damit er das Geld behalten kann, aber gleichzeitig unbehelligt davonkommt. W weiß, dass dieser Plan riskant ist und auch schiefgehen könnte. Zum einen sieht er die Gefahr, dass die Polizei die Entwendung der Gemälde nicht verhindern kann und er letztlich doch zur Verantwortung gezogen wird. Zum anderen befürchtet er, dass A und B Rache nehmen könnten. Wegen des Geldes geht er das Risiko jedoch ein.

Zwei Tage vor der geplanten Tat gibt A dem W das Signal, dass die Aktion in der übernächsten Nacht durchgeführt werden soll. W verfasst daraufhin einen anonymen Brief, in dem er unter Angabe des Datums und der ungefähren Uhrzeit vor dem geplanten Einbruch in dem Museum warnt. Diesen steckt er in einen Umschlag und wirft ihn in den Briefkasten eines nahegelegenen Polizeipostens. Dort wird er von dem Polizeibeamten P gefunden. Da dieser jedoch wegen einer Demonstration gerade zu einem Großeinsatz beordert wurde, steckt er den Brief ungeöffnet in eine Mappe und vergisst ihn angesichts der durch die Demonstration ausgelösten Turbulenzen.

Am Abend der Tat begibt sich W wie gewöhnlich zum Dienst in das Museum. A und B brechen bald darauf unbehelligt ein Fenster des Museums auf und dringen in das Gebäude ein. Während die Sirene der Alarmanlage ertönt, hängen sie die beiden Gemälde ab und klettern, jeder mit einem Gemälde unter dem Arm, wieder ins Freie. W ist erstaunt darüber, dass die Polizei trotz seines Briefes nicht gekommen ist und sieht sich schon im Gefängnis. Er nimmt deshalb seine Pistole, die ihm von seinem Arbeitgeber unter Einhaltung aller relevanten Vorschriften zur Verfügung gestellt wurde, in die Hand und stellt sich A und B auf der Straße vor dem Museum entgegen, um den Abtransport der Gemälde zu verhindern. A, der wie B nicht gewusst hatte, dass W bewaffnet ist, geht mit dem Gemälde unter dem Arm langsam auf W zu und sagt: „Bist Du verrückt geworden?“ Mit einer plötzlichen Bewegung reißt A dem W die Waffe aus der Hand und rennt mit B und den Gemälden davon. W läuft ihnen nach und ruft laut „Halt, Stehenbleiben! Überfall!“ A dreht sich um und gibt einen Schuss auf W ab. Er will W nicht verletzen, sondern nur davon abhalten, ihnen zu folgen. Da aber beide in Bewegung sind und der Schuss nur knapp danebengehen darf, um die beabsichtigte Wirkung zu entfalten, ist sich A sehr wohl darüber bewusst, dass er den W möglicherweise doch trifft und vielleicht sogar tödlich verletzt. Tatsächlich geht der Schuss an W vorbei und dieser gibt die Verfolgung auf. A erkennt dies und verzichtet wie geplant auf weitere Schüsse, obwohl der unbewegt stehenbleibende W nun ein leichtes Ziel bietet. Die Polizei, der von der Alarmanlage ein Signal übermittelt worden war, trifft erst einige Minuten später ein. Zu diesem Zeitpunkt sind A und B bereits verschwunden.

Am nächsten Tag kontaktiert A den R und bittet ihn, die Gemälde dem Museum ohne Nennung der Namen von A und B gegen Zahlung von 120.000 Euro zum „Kauf“ anzubieten. R lehnt dieses Ansinnen entrüstet ab. Daraufhin wirft A die Gemälde ohne Rücksprache mit B wutentbrannt in den Altpapiercontainer einer Schule, wo sie von dem Hausmeister beim Entleeren der Papierkörbe gefunden und dem Museum zurückgegeben werden.

**Aufgabe:**

Wie haben sich A, B und W strafbar gemacht?

**Bearbeitungshinweise:**

1. Es ist nur die Strafbarkeit nach den Vorschriften des StGB zu prüfen. Vorschriften des KunstUrhG und des WaffG sind nicht zu erörtern.
2. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.
3. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.

**Diese Klausur ist Teil der Klausurenklinik – Anmeldung ab 27.10.2022, 9 Uhr.**

**Die Besprechung erfolgt am 26.10.2022 um 18:15 Uhr durch Prof. Dr. Roland Hefendehl, HS Rundbau.**